

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 03.09.2019

Dezernat: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Thiele, Sarah
Telefon: (0385) 5 45 12 67

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00094/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Beilegung des Rechtsstreits mit dem BUND wegen Schlossbuchtanleger durch Vergleich

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, das Verfahren 7 A 380/16 vor dem Verwaltungsgericht Schwerin zum Bau eines Schlossbuchtanlegers mit anliegendem Vergleich zu beenden. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, durch die Fachgruppe Recht entsprechende Prozesserkklärungen abzugeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat im Jahr 2011 den Neubau eines öffentlichen Schiffsanlegers für Fahrgastschiffe inklusive Kurzzeitliegeplätze in der Schlossbucht am Franzosenweg beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 00639/2010 vom 09.11.2010). Die Baumaßnahme sollte ursprünglich im Zeitraum von Januar bis Juni 2011 umgesetzt werden. Die Gesamtkosten wurden seinerzeit mit 247.000,00 € veranschlagt. Das Vorhaben sollte zu 80 % aus Fördermitteln finanziert werden. Vorgesehen war eine Zusammenarbeit mit dem Schlossbuchtcafé, das sich auch an der Finanzierung beteiligen sollte. Die Maßnahme ist mit einem Eigenanteil in Höhe von 51.300,00 € in den

Haushaltsplan 2011 aufgenommen worden.

Die wasserverkehrsrechtliche Genehmigung vom 04.02.2013 ist jedoch wegen des Widerspruchs des BUND bis heute nicht bestandskräftig geworden, so dass der Bau bislang nicht begonnen werden konnte und nach aktuellem Verfahrensstand auch auf unbestimmte Zeit nicht realisiert werden kann. Das Problem besteht hier vor allem darin, dass der Schweriner See ein EU-Vogelschutzgebiet ist, in dem Steganlagen grundsätzlich nur sehr eingeschränkt gebaut werden können.

Die Eilanträge des BUND gegen die erteilte Genehmigung waren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin zweimal erfolgreich. Mit Beschluss vom 30. März 2012 (Az. 7 B 174/12) wurden erstmals jegliche Bauarbeiten zur Errichtung des Schlossbuchtanlegers untersagt. Diese Entscheidung wurde mit weiterem Beschluss vom 25. Februar 2016 (Az. 7 B 378/16 SN) nochmals bestätigt.

Seit dem Jahr 2016 ist nun die Klage in der Hauptsache beim Verwaltungsgericht Schwerin anhängig (Az. 7 A 380/16). Das Verfahren befindet sich jedoch noch in einem frühen Stadium und würde im Falle des Fortführens noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Nach einer erstinstanzlichen Entscheidung würde sich dann aller Voraussicht nach noch ein Verfahren in der zweiten Instanz anschließen, so dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist. Streitig sind zahlreiche Zuständigkeits- und Verfahrensfragen sowie die Anforderungen an eine tragfähige FFH-Verträglichkeitsstudie. Insbesondere gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keine anerkannte Methode zur Durchführung von FFH-Prüfungen in EU-Vogelschutzgebieten, so dass der Ausgang des Verfahrens völlig offen ist.

Ohne eine Einigung mit dem BUND könnten voraussichtlich auch keine weiteren Stegprojekte außer dem Schlossbuchtanleger realisiert werden. Das gilt vor allem für den Schiffsanleger in Mueß, dessen Bau zeitnah begonnen werden soll, da die Förderperiode im Jahr 2020 endet. Mueß ist als Außenstandort für die BUGA in Rostock im Jahr 2025 vorgesehen. Ohne eine Einigung mit dem BUND wäre aber auch gegen diese Genehmigung ein Widerspruch des BUND zu erwarten.

Es wird daher empfohlen, den anliegenden Vergleich zu schließen, der einen Verzicht auf den Schlossbuchtanleger für die nächsten zehn Jahre vorsieht. Wegen des o.a. Verfahrensstandes wäre eine Realisierung zu einem früheren Zeitpunkt voraussichtlich ohnehin nicht möglich. Im Gegenzug können der Schiffsanleger in Mueß sowie der

Ersatzneubau der Hafenanlage Kaninchenwerder ohne Widerspruch des BUND errichtet werden.

Das Schlossbuchtcafé hat inzwischen selbstständig einen Bootssteg errichtet und ist auf eine Anlegemöglichkeit an einem großen städtischen Anleger nicht mehr angewiesen.

Die bislang in den Schlossbuchtanleger investierten Material-, Planungs- und Gutachterkosten belaufen sich auf ca. 165.000 €. Bei einer Fortführung des Verfahrens würden diese Kosten weiter steigen. Die Kosten für die im Vergleich vorgesehenen Schilfschutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Uferbereich des Schlossbuchtcafés werden auf ca. 20.000 € geschätzt.

2. Notwendigkeit

keine

3. Alternativen

Der Rechtsstreit könnte weitergeführt werden, wäre jedoch mit weiterer langjähriger Rechtsunsicherheit und weiteren Kosten verbunden. Ferner könnten der Anleger in Mueß und der Ersatzneubau der Hafenanlage Kaninchenwerder voraussichtlich nicht zeitnah realisiert werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Kosten für die im Vergleich vorgesehenen Schilfschutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Uferbereich des Schlossbuchtcafés werden auf ca. 20.000 € geschätzt.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

- ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)
 nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: ja

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): Es werden weitere Bau- und Verfahrenskosten eingespart.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): Einsparung von Bau- und Verfahrenskosten.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Endfassung Vergleichstext
 - Anlage 1 (Röhrichschutz Schlossbucht)
 - Anlage 2 (Geplante Sanierung Hafen Kaninchenwerder)

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister